



öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Integration VGN (Kooperationsvertrag / Einnahmenaufteilungsvertrag)</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>NVN/VIII/2011/0236</b>	<b>16.09.2011</b>	<b>9</b>

<u><b>Beratungsfolge</b></u>	<u><b>Zuständigkeit</b></u>	<u><b>Sitzungstermin</b></u>	<u><b>Ergebnis</b></u>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	22.09.2011	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	26.09.2011	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	28.09.2011	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	30.09.2011	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen sowie der Ausschuss für Tarif und Marketing und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Verwaltungsrat stimmt dem Abschluss des „Grundvertrages über die Kooperation der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und die Tarifharmonisierung im Kooperationsraum A“ gemäß Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage mit allen betroffenen VGN-Verkehrsunternehmen zu.
2. Der Verwaltungsrat stimmt der Änderung des Einnahmenaufteilungsvertrages gemäß Anlage 2 zu.

3. Der Verwaltungsrat stimmt dem Abschluss des Einnahmenaufteilungsvertrages gemäß Anlage 2 und der Richtlinie über die Verteilung zusätzlicher Einnahmen infolge der Tarifharmonisierung VRR/VGN gemäß Anlage 3 zu dieser Beschlussvorlage mit allen betroffenen VGN-Verkehrsunternehmen zu.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Auf der Grundlage der Beschlussvorlage NVN/VIII/2010/0119 des Verwaltungsrates wird mit Wirkung zum 01.01.2012 die Tarifharmonisierung VRR/VGN umgesetzt.

Zur Einbindung in die Strukturen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr und zur finanziellen Beteiligung an den Kosten der VRR AöR sind ein Verbundkooperationsvertrag sowie ein Einnahmenaufteilungsvertrag zwischen der VRR AöR und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein zu schließen.

### **1. Grundvertrag über die Kooperation der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und die Tarifharmonisierung im Kooperationsraum A (*Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage*) - im Folgenden Grundvertrag genannt -**

Der Grundvertrag für die VGN-Verkehrsunternehmen wurde vom Verbundgrundvertrag (Stand: 07.12.2010) abgeleitet. In Abgrenzung zum Verbundgrundvertrag für den (ehemaligen) Kooperationsraum 1 regelt dieser Grundvertrag die Integration der Verkehrsunternehmen, die Mitglied der VGN sind, in den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Vor diesem Hintergrund bezieht sich dieser Vertrag ausschließlich auf die Verkehrsleistungen im ehemaligen Kooperationsraum 9, die bisher in die Zuständigkeit der VGN fielen. Verkehrsunternehmen, die sowohl Verkehrsleistungen im ehemaligen Kooperationsraum 1 als auch im ehemaligen Kooperationsraum 9 erbringen, sind deshalb für jeden Raum gesondert Vertragspartner der VRR AöR.

Der Grundvertrag wurde zudem an die entsprechenden vertraglichen Besonderheiten im VGN-Gebiet angepasst:

- Während eines voraussichtlich fünfjährigen Harmonisierungszeitraums kann die VRR AöR in Abstimmung mit den VGN-Verkehrsunternehmen eigenständige Tarifangebote und/oder Entgelte im Geltungsbereich des derzeitigen VGN-Gemeinschaftstarifes festlegen. Der VRR AöR obliegt die Preisfortschreibung der übernommenen Tarifstellen im Einvernehmen mit den VGN-Verkehrsunternehmen.

- Für die Richtlinien des VRR gemäß § 3 Abs. 1 gilt eine Überleitungsregelung gemäß Anlage 2 zum hier eingebrachten Grundvertrag.
- Für ein- und ausbrechende Verkehre von und nach bzw. Binnenverkehre in den Niederlanden gilt Anlage 3 zum hier eingebrachten Grundvertrag.

Gemäß § 23 Abs. 6 AöR-Satzung ist die Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Verbundkooperationsverträgen erforderlich und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

## **2. Einnahmenaufteilungsvertrag (Anlagen 2 & 3 zu dieser Beschlussvorlage)**

Mit Beschlussvorlage vom 15.12.2010 (Beschlussvorlage NVN/VIII/2010/0119) wurde über die entstehenden Durchtarifierungsverluste bei Übernahme des VRR-Tarifs durch die VGN-Verkehrsunternehmen berichtet. Die Finanzierung der Durchtarifierungsverluste kann der o. g. Vorlage entnommen werden. Zur Sicherstellung des finanziellen Ausgleichs der VGN-Verkehrsunternehmen wird die Richtlinie über die Verteilung zusätzlicher Einnahmen infolge der Tarifharmonisierung VRR/VGN als Anlage 2 zum hier eingebrachten Einnahmenaufteilungsvertrag abgeschlossen. Diese Richtlinie liegt als Anlage 3 zu dieser Beschlussvorlage bei.

Der Einnahmenaufteilungsvertrag wird unter § 10 Abs. 8 wie folgt ergänzt:

*„Die Richtlinie über die Verteilung zusätzlicher Einnahmen infolge der Tarifharmonisierung VRR/VGN (Anlage 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.“*

Der Beschluss der Verträge durch die VGN-Geschäftsführerkonferenz ist für den 22. September 2011 vorgesehen.

Anlagen